

11. Beamte der Bürgerſchaft, gegen welche der Vorſtand der letzteren auf Ordnungſtrafen erklart hat, können dagegen beim Bürgerausſchuß Beſchwerde einlegen.¹

12. Außere Ehren- oder Repräsentationsrechte ſtehen dem Bürgerausſchuß ebenſowenig zu wie der Bürgerſchaft. Auch iſt ihm nicht eine allgemeine Vertretung der Bürgerſchaft eingeräumt. Vielmehr wird dieſe nach außen hin, ſoweit erforderlich, durch ihren Präſidenten vertreten.²

IV. Verfahren im Bürgerausſchuß.

§ 52.

Der Präſident der Bürgerſchaft iſt, wie bereits erwähnt, zugleich auch Vorſitzender des Bürgerausſchuſſes. Iſt unter den übrigen 19 Mitgliedern des Ausſchuſſes einer der beiden Vicepräſidenten der Bürgerſchaft, ſo fungiert dieſer, ſo lange er Vicepräſident bleibt, auch als ſtellvertretender Vorſitzender des Bürgerausſchuſſes. Iſt dagegen kein Vicepräſident der Bürgerſchaft im Bürgerausſchuß, ſo wählt der letztere aus ſeiner Mitte einen ſtellvertretenden Vorſitzenden für die Dauer eines Jahres (durch relative Stimmenmehrheit).

Bei einer halbſtündigen Erneuerung der Bürgerſchaft gehen für

§. 458, und Bekanntmachung vom 4. Jan. 1875; Bürgerſchaftswahlgeſetz § 7. — Im Art. 72 der Verbeſ. Verf. heißt es: „Der Bürgerausſchuß erennt die Mitglieder der Geheimkommiſſionen (ſ. oben S. 175, Anm. 1), die bürgerſchaftlichen Teilnehmer an gemeinſamen Kommiſſionen des Senats und der Bürgerſchaft ſowie die bürgerlichen Deputierten bei denjenigen Verwaltungsbehörden, für welche der Bürgerſchaft oder dem Bürgerausſchuß das Ernennungrecht eingeräumt iſt. In jeder Wahl eines bürgerlichen Deputierten bei den übrigen Verwaltungsbehörden dagegen hat der Bürgerausſchuß dem Senate zwei Bürger vorzuſchlagen.“ — Im Bremer Deputationsgeſetz von 1875 iſt beſtimmt (§ 6): „Die (Bürgerſchaft-) Klaffenwahlen zur Beſetzung von Deputationen (ſ. unten S. 206, Anm.) ſind aus einer von dem Bürgeramt entnommen und nachträglicher Vernehmung in der Bürgerſchaft — ſobald ein dahin gerichteter Antrag durch ſich der anweſenden Vertreter unterſtützt wird — unterliegenden Wahlklaffe vorzunehmen. Im Falle bei der Wahl zur Beſetzung einer Deputation ſich in der zweiten Klaffe nicht wenigſtens zehn und in jeder der übrigen Wahlklaffen nicht wenigſtens fünf Mitglieder betheiligen ſollten, ſo iſt für die betr. Klaffe die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt, unter Zugiehung der anweſenden Mitglieder der betr. Wahlklaffe, ſofort vorzunehmen.“

¹ Disziplin- und Penſionsgeſetz, § 8, Abſ. 3.

² Geſchäftsordnung § 12.